

I. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Für sämtliche Lieferungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (einschließlich Daten fernübertragung oder Telefax). Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden für den Lieferanten verbindlich, wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, einschließlich des Schriftformerfordernisses, sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- wenn sich die Vermögenssituation des Lieferanten gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragserteilung so stark verschlechtert, dass ein Festhalten am Vertrag für uns nicht zumutbar ist;

- wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von vier Wochen zurückgenommen bzw. in sonstiger Weise beseitigt wird oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wird;

- wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet wird;

- wenn der Lieferant gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Aufforderung zur Beseitigung verstößt;

- uns aus anderen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

III. LIEFERUNG

1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind diese Termine und Fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

4. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines etwa weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant hat uns dabei sämtliche durch die verspäteten Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Ferner behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

5. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns im Einzelfall zumutbar. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir im übrigen zur Abnahme nicht verpflichtet.

8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

9. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

IV. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen uns unbeschadet unserer sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Geldforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahl erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

2. Wir sind berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen; über die mit uns verbundenen Unternehmen erteilen wir auf Anfrage Auskunft.

VI. ABTRETUNG; VERSICHERUNG

1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

2. Die Lieferungen sind nicht zu unseren Lasten zu versichern, es sei denn, dass wir durch ausdrücklichen Vermerk auf der Bestellung einer solchen Berechnung zustimmen.

VII. PREISSTELLUNG, DOKUMENTATION UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise frei unserem Werk (verzollt) einschließlich Verpackung. Die Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, soweit Art und Umfang der Ware vergleichbar sind.

3. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung

- Menge und Mengeneinheit

- Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht

- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer

- Restmenge bei Teillieferungen

Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

4. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.

VIII. MÄNGELANSPRÜCHE UND RÜCKGRIFF

1. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach der Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geregelt ist.

3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern.

4. Sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit dessen Beseitigung beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 26 Monaten ab Lieferung des Produkts an unseren Kunden, in den die Lieferung oder Leistung des Lieferanten eingebaut oder sonst Einfluss gefunden hat, höchstens aber nach 36 Monaten ab Ablieferung der Lieferung oder Erbringung der Leistung an uns.

5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

6. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten erbrachten Lieferung oder Leistung zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Wir sind auch berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

9. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel VIII.4. tritt die Verjährung in den Fällen des Artikel VIII.8. frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung oder Erbringung der Leistung durch den Lieferanten an uns.

10. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

IX. PRODUKTHAFTUNG, RÜCKGRUF UND SCHUTZRECHTE

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung und ihre Verwertung resultieren. Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit er die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder Anordnungen hergestellt hat und im Zusammenhang mit dem von ihm hergestellten Ware nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

X. WERKZEUGE, UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

1. Werkzeuge, Fertig- und Halbfertigprodukte, Marken, Aufmachungen und Unterlagen aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die in unserem Auftrag hergestellt werden, sind uns ohne Aufforderung unverzüglich kostenlos zurückzusenden, sobald sie der Lieferant zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt. Diese Unterlagen bleiben unser Eigentum bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

2. Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls vom Lieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen außer für Lieferungen an uns nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware oder Leistung auftragsgemäß zu liefern ist.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Waiblingen. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

UTZ Ratio Technik GmbH
Daimlerstraße 23; D-71404 Korb
Tel.: 07 151-3005-0; Fax: 07 151-3005-59
e-mail: info@utz-gruppe.de www.urt-utz.de
Stand: Mai 2010